

Regelungen für die Bearbeitung von

A) einmaligen Beihilfen (Achtung: Müssen auch übernommen werden, wenn kein lfd. Anspruch auf Alg2-Leistungen besteht)

1. (§ 23 Abs. 1 Nr. 1: Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten)

Bedarf besteht grundsätzlich nur bei Erstanmietungen (z.B. nach Auszug aus dem ÜWH, nach einem Wohnungsbrand, nach Haftentlassung etc.).

Die Erstanmietung muss nach einem **persönlichen Einschnitt in den Lebensverhältnissen** geschehen (z.B. Trennung bzw. Scheidung, Gründung eines Haushalts, neue Arbeitsstelle an anderem Ort als bisher, aber auch Geburt eines Kindes bzgl. Ausstattung des Kinderzimmers)

Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (wie z.B. eine Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung (noch) nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstausrüstung für die Wohnung zu rechnen (vgl. Kommentar Hofmann zu § 23).

Leistungen sind in pauschalierter Form zu erbringen.

Der Katalog an Leistungen (Fest- und Einzelbeträge) ist in der **Tabelle 2** enthalten.

2. (§ 23 Abs. 1 Nr. 2: Erstausrüstungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt)

Grundsätzlich ist bei dieser eB ein strenger Maßstab anzulegen, denn eine Erstausrüstung für Bekleidung an Erwachsene dürfte in der Praxis kaum vorkommen (nur z.B. bei Wohnungsbrand, Überschwemmung oder "außergewönl. Umstände (agU)").

Zu den agU zählt z.B. eine Gewichtszu- oder -abnahme oder eine unzureichende BeklAusstattg. nach einer Haft oder Wohnungslosigkeit.

Ggf. ist durch Hausbesuch eine Prüfung vor Ort angebracht.

Regelmäßig vorkommen wird die Erstausrüstung des Neugeborenen bzw. der Schwangeren und zwar auch dann, wenn diese bereits einmal geleistet worden ist (z.B. 2. oder 3. Kind bzw. Schwangerschaft).

Leistung wird in Festbetragsform erbracht:

	EHB / Person	2 erw. LE je	ab 4. Kind
Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schuhe für Erwachsene	172,50 €	155,50 €	
Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schuhe für Kinder (1-14.Lj.)	103,50 €		51,75 €
dto. (15-17 Lj.)	138,00 €		
Schwangerenbekleidung	100,00 €		
Säuglingsbekleidung	103,50 €	(max. 4 Wochen vor Entbindungstermin gewähren)	
Aus Anlaß der Geburt wird einmalig ein Festbetrag von 150,00 € gezahlt, der alle Aufwendungen abdeckt (z.B. Kinderwagen, Wippe etc.)			

3. (§ 23 Abs. 1 Nr. 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen)

Kosten sind grds. in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Bei entsprechenden Nachweisen der Schule werden Beträge bis 200,-- Euro

ohne besondere Prüfung anerkannt. Geht der Bedarf über diesen Betrag hinaus, sind von den über 200,-- Euro liegenden Kosten 75% zu übernehmen maximal aber bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 Euro.

B) Umzugskosten (§ 22 Abs. 3 SGB II)

1. Hier ist die aktuelle Fassung der "Richtlinien des Landkreises Schwandorf zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung", besonders die Abschnitte 4 und 5 zu beachten.
Bei Umzügen ist in der Regel auf das Angebot des Werkhofes bzw. GardeRobe (Tel.Nr. 09431/3999657, FAX-Nr. 3999659) zurückzugreifen (Transportervermietung möglich, allerdings nur mit Werkhoffahrer, Lieferkosten 25,00 € innerhalb Schwandorf, pro zusätzliche 10 km Aufschlag 10,00 €, der Fahrer kostet pro Stunde 12,00 €).
2. Beim Umzug ist stets zu klären, ob evtl. bezahlte Kautionen zur Verfügung stehen oder zurückgefordert werden können
3. Zieht die BG in die Landkreise AS oder Cha um, so werden von uns neben den Umzugskosten auch die Kaution und ggf. die Erstausrüstung der Wohnung mit den festgelegten Festbeträgen übernommen. Die beiden anderen Landkreise verfahren entsprechend.

C) Kautionen (§ 22 Abs. 3 SGB II)

1. Hier ist die aktuelle Fassung der "Richtlinien des Landkreises Schwandorf zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung", besonders die Abschnitte 4 und 5 zu beachten.
Da die Kaution dem Mieter nach dessen Auszug grundsätzlich ausgezahlt werden muss (incl. Zinsen), ist sie in monatlichen Raten vom eHB zurückzufordern. Es ist daher eine Abtretungserklärung vom eHB zu verlangen und mit der Begleichung des Darlehens sofort zu beginnen. Die mtl. Rückzahlungsrate sollte 10% des Regelsatzes pro Mitglied der BG, mindestens aber 30,00 Euro betragen.

**Interne Regelung zur
„Bearbeitung von einmaligen Beihilfen i.S. von § 23 Abs. 3 SGB II“**

- I. Bei Anträgen auf Leistungen für
1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 2. Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- ist wie folgt vorzugehen:

**Es ist jeweils ein schriftlicher Antrag (ggf. per Aktenvermerk) für die Akte erforderlich, aus dem z.B. für die Nr. 1 hervorgeht, welche Möbel für welche Räume als Erstaussstattung benötigt werden.
Vor Genehmigung und Auszahlung eines Betrages ist schriftlicher Auftrag an den Außendienst zur Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu erteilen.**

- II. Eine strenge Prüfung besteht in den Fällen, wenn es sich um Ergänzungsbeschaffungen handelt oder handeln könnte. Hier ist eindeutig geregelt, dass die Erstaussstattung inhaltlich in Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen ist, der aus der Regelleistung zu decken ist. Die Gewährung einer Leistung zur Erstaussstattung z.B. einer Wohnung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn beim Hilfebedürftigen eine Wohnungsausstattung noch nicht vorhanden ist, etwa weil erstmals ein Haushalt begründet wird. Ausnahmen gelten für die Fälle, dass durch Umzug eine größere Wohnung bewohnt wird z.B. Kinderzimmer ist neu hinzugekommen oder eine Einbauküche ist nach Umzug nicht mehr vorhanden oder ein bisheriger Mitbewohner ihm gehörende (Grund-)Möbel wie Tisch, Stühle, Schrank, Bett, Couch usw.) bei Auszug mitnimmt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber durch die Erhöhung des monatlichen Regelsatzes (von 287,00 auf 345,00 Euro) eine finanzielle Besserstellung der Hilfebedürftigen vorgenommen hat, gleichzeitig aber verlangt, dass sonstige einmalige Leistungen, Sonder- und Ergänzungsbedarf durch Ansparungen aus diesem Mehrbetrag beschafft werden müssen.
Alternativ kommt nur eine Darlehensbewilligung nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.
- IV. Die bisher zu diesem Thema ergangenen Anweisungen z.B. Regelung vom 17.02.2005, sind weiterhin gültig.

Schwandorf, 12.10.2006
ARGE SAD – Leistung

Erstausstattung

Stand: 01.03.2008

Gegenstand	Preis (€)		Preis (€)		Preis (€)		Preis (€)		Preis (€)
1-Pers-Haush.		2-Pers-Haush.		3-Pers-Haush.		4-Pers-Haush.		5-Pers-Haush.	
Kücheneinrichtung:									
E-Herd	160,00		160,00		160,00		160,00		160,00
Küchentisch	25,00		25,00		25,00		25,00		25,00
Spüle	50,00		50,00		50,00		50,00		50,00
Kühlschrank -neu-	149,00		149,00		149,00		149,00		149,00
Stuhl	10,00	+1	20,00		20,00	+1	30,00	+1	40,00
Küchenoberschrank -je Tür	10,00	+1	20,00		20,00	+1	30,00		30,00
Küchenunterschrank -je Tür	12,00	+1	24,00		24,00	+1	36,00		36,00
Hausrat-Starter-Set	25,00	+1	50,00	+1	75,00	+1	100,00	+1	125,00
	441,00		498,00		523,00		580,00		615,00
Kleiderschrank 2-türig	40,00		40,00	dt.3-türig	80,00		80,00	dt.4-türig	120,00
Einzelbett komplett mit		Doppelbett							
Lattenrost und Matratze	84,00	komplett	128,00	+1	212,00	+1	296,00	+1	380,00
Bettwäsche im Set	14,00	+1	28,00	+1	42,00	+1	44,00	+1	56,00
	138,00		196,00		334,00		420,00		556,00
Fernsehgerät	30,00		30,00		30,00		30,00		30,00
Garderobe (Hänger)	7,00	+1	14,00		14,00	+1	21,00	+1	28,00
Vorhänge, -stangen, Gardinen	30,00	+1	40,00	+1	50,00	+1	60,00	+1	70,00
Badezimmerschrank (Alibert)	15,00		15,00		15,00	+1	30,00		30,00
Lampen 3x	15,00	+1	20,00	+1	25,00	+1	30,00	+1	35,00
Waschmaschine -gebraucht-	180,00		180,00		180,00		180,00		180,00
	277,00		299,00		314,00		351,00		373,00
Gesamt:	856,00		993,00		1.171,00		1.351,00		1.544,00

Für jede weitere Person werden durch den Werkhof (GardeRobe) für eine komplette Erstausstattung weitere 150,00 Euro in Rechnung gestellt.

Lieferung im Stadtbereich Schwandorf: 25,00 Montage (je Std und Person): 12,00
 Lieferung außerhalb der Stadt SAD: pro zusätzl. 10 km = 10 € Aufschlag

Fest- oder Pauschalpreise: (anbieten!!)

für 1 Zimmer, Küche, Bad/WC (Single-Wohnung)		800,00			
für 2 Zimmer, Küche, Bad/WC	bewohnt mit 1 Person	800,00	mit 2 Pers.	950,00	
für 3 Zimmer, Küche, Bad/WC	bewohnt mit 2 Personen	950,00	mit 3 Pers.	1.100,00	
für 4 Zimmer, Küche, Bad/WC	bewohnt mit 3 Personen	1.100,00	mit 4 Pers.	1.250,00	mit 5 Pers. 1.400,00